**KBE.2026.33**

## Entscheid vom 29. Oktober 2026

| | |
|---|---|
| Besetzung | Oberrichter Holliger, Präsident<br>Oberrichter Roth<br>Oberrichterin Schär<br>Gerichtsschreiber Huber |
| Beschwerde-führer | ***A._____,***<br>[…] |
| Anfechtungs-gegenstand | Entscheid des Präsidiums des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg vom 21. Mai 2026 |
| in Sachen | Betreibungsamt Q._____ |
| Betreff | Nichtbekanntgabe der Betreibung Nr. xxx an Dritte |

**Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entnimmt den Akten:**

**1.**
**1.1.**
Der Beschwerdeführer ersuchte das Betreibungsamt Q._____ mit Schreiben vom 4. November 2025 um "Löschung des Zahlungsbefehls Nr. xxx", d.h. sinngemäss um Nichtbekanntgabe der Betreibung Nr. xxx an Dritte gestützt auf Art. 8a Abs. 3 SchKG.

**1.2.**
Mit Verfügung vom 17. November 2025 wies das Betreibungsamt Q._____ das Gesuch des Beschwerdeführers ab.

**1.3.**
Am 25. November 2025 ging beim Betreibungsamt Q._____ die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. November 2025 ein.

**2.**
**2.1.**
Gegen die Verfügung vom 17. November 2025 reichte der Beschwerdeführer bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts am 27. Januar 2026 eine Beschwerde ein mit folgenden Anträgen:

> " 1.
> Die Verfügung des Betreibungsamtes Q._____ vom 17. November 2025 sei vollumfänglich aufzuheben.
>
> 2.
> Das Betreibungsamt Q._____ sei anzuweisen, die Betreibung Nr. xxx unverzüglich gegenüber Dritten nicht mehr bekannt zu geben und aus dem Betreibungsregister zu bereinigen.
>
> 3.
> Eventualiter sei festzustellen, dass die Betreibung aufgrund absoluter Verjährung rechtswidrig ist.
>
> 4.
> Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Betreibungsamtes Q._____."

Die Beschwerde wurde am 28. Januar 2026 zuständigkeitshalber an das Präsidium des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg weitergeleitet.

**2.2.**
Das Betreibungsamt Q._____ erstattete am 3. März 2026 seinen Amtsbericht.

**2.3.**
Der Beschwerdeführer nahm dazu mit Eingabe vom 12. März 2026 Stellung.

**2.4.**
Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde entschied am 21. Mai 2026:

" 1.
Auf die Beschwerde vom 27. Januar 2026 wird nicht eingetreten.

2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben."

**3.**
**3.1.**
Gegen diesen ihm am 27. Mai 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beschwerdeführer gleichentags Beschwerde bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde Beschwerde mit folgenden Begehren:

" 1.
Der Entscheid des Bezirksgerichts Lenzburg vom 21. Mai 2026, BE.2026.3/jz, sei aufzuheben.

2.
Auf meine Beschwerde vom 27. Januar 2026 sowie auf meine damit zusammenhängenden Eingaben sei einzutreten; eventualiter sei die Sache zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3.
Es sei festzustellen, dass meine Eingaben nicht bloss als verspätete Beschwerde gegen die Verfügung des Betreibungsamts Q._____ vom 17. November 2025 zu behandeln waren, sondern auch als Rüge einer fortdauernden Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung sowie einer ungenügenden formellen Behandlung meiner rechtserheblichen Begehren.

4.
Es sei festzustellen, dass das Bezirksgericht meine Vorbringen unvollständig geprüft und damit den Anspruch auf sachliche Behandlung, rechtliches Gehör und wirksame Rechtskontrolle verletzt hat.

5.
Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Das Betreibungsamt Q._____ sei vorsorglich anzuweisen, die Betreibung Nr. xxx bis zum rechtskräftigen Entscheid über diese Beschwerde nicht weiterzuführen.

6.
Das Betreibungsamt Q._____ sei anzuweisen, die vollständigen Akten, die Rechtsgrundlagen der geltend gemachten Forderung, eine detaillierte For-

derungsaufstellung sowie sämtliche Nachweise allfälliger verjährungsunterbrechender Handlungen vorzulegen.

7.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenpartei bzw. nach Ermessen der Aufsichtsbehörde."

**3.2.**
Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg verzichtete mit Amtsbericht vom 2. Juni 2026 auf eine Vernehmlassung.

**3.3.**
Das Betreibungsamt Q._____ liess sich nicht vernehmen.

## Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zieht in Erwägung:

**1.**
Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 3 SchKG).

Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

**2.**
**2.1.**
Die Beschwerde ist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

In der Beschwerdeschrift an die obere Aufsichtsbehörde ist – wie in jener an die untere Aufsichtsbehörde – substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid die gesetzlichen Vorschriften des Betreibungsrechts verletzt oder unangemessen ist (Art. 17 Abs. 1 SchKG analog; vgl. COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 18 SchKG) und wie er geändert werden müsse. Die Beschwerdeschrift hat sich vornehm-

lich mit den Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der unteren Aufsichtsbehörde wiederholen. An dieser Pflicht ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 3 EG SchKG) nichts. In der Begründung sind die Beschwerdegründe zu nennen. Es muss daher knapp dargelegt werden, worin die gerügte Rechtsverletzung oder Unangemessenheit besteht. Der Beschwerdeführer hat dazu alle rechtlich relevanten Tatsachen anzuführen. Dabei genügt es nicht, auf die vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebrachten Gründe zu verweisen oder eine ganz allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben. Vielmehr ist erforderlich, dass die Passagen des Entscheids, die der Beschwerdeführer angreift, und die Aktenstücke, auf die sich seine Kritik stützt, genau bezeichnet werden. Enthält der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde mehrere selbständige (alternative oder subsidiäre) Begründungen, muss sich der Beschwerdeführer mit allen Begründungen auseinandersetzen, d.h. es ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt oder unangemessen ist. Bei ungenügender Begründung muss die obere Aufsichtsbehörde nicht Frist zur Behebung des Mangels ansetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 4A_271/2016 vom 16. Januar 2017 E. 4.3; LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 43 zu Art. 20a SchKG; SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 4 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 15 ff. zu Art. 311 ZPO).

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie, tritt die obere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein. Gleiches muss gelten, wenn in der Beschwerde lediglich auf Vorakten verwiesen wird oder wenn die Beschwerde den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1).

**2.2.**
Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde vom 27. Januar 2026 nicht ein. Zur Begründung führte sie im angefochtenen Entscheid aus, die ihr vorliegende Beschwerde richte sich gegen die Verfügung des Betreibungsamts Q._____ vom 17. November 2025. Diese sei dem Beschwerdeführer am 21. November 2025 zugestellt worden, so dass die zehntägige Frist gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG am 22. November 2025 zu laufen begonnen habe und folglich am 1. Dezember 2025 abgelaufen sei. Die Beschwerde vom 27. Januar 2026 sei somit klarerweise nicht fristgerecht erhoben worden, weshalb darauf nicht einzutreten sei.

Mit dieser Begründung setzt sich der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde nicht ansatzweise auseinander. Er legt nicht dar, weshalb die Vorinstanz seine Beschwerde vom 27. Januar 2026 zu Unrecht als verspä-

tet eingereicht betrachtet haben soll. Diesbezüglich genügt die Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. Mai 2026 damit den in E. 2.1 hiervor genannten Anforderungen an eine Beschwerde i.S.v. Art. 18 Abs. 1 SchKG nicht, weshalb darauf insoweit nicht einzutreten ist.

**3.**

**3.1.**

Der Beschwerdeführer bringt in der vorliegenden Beschwerde vor, entgegen der Vorinstanz hätten sich seine Eingaben an die Vorinstanz nicht nur gegen einen einzelnen früheren Entscheid gerichtet, sondern gegen die fortdauernde Nichtbehandlung bzw. ungenügende Behandlung seiner rechtserheblichen Begehren in der Betreibung Nr. xxx. Insbesondere habe er wiederholt verlangt, dass die rechtliche Grundlage der Forderung, deren behauptete Vollstreckbarkeit, die geltend gemachten Kosten sowie die Frage der Verjährung nachvollziehbar geprüft und beantwortet würden. Diese Punkte seien nicht materiell behandelt, sondern mit formalen Fristargumenten beiseitegeschoben worden. Die Vorinstanz hätte daher seine Eingabe auch als Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde behandeln und somit prüfen müssen, ob das Betreibungsamt die gesetzlich gebotene Behandlung seiner Begehren unterlassen, verzögert oder unzulässig verweigert habe.

**3.2.**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers richtete sich seine Beschwerde vom 27. Januar 2026 einzig gegen die Verfügung des Betreibungsamts Q._____ vom 17. November 2025. Dies ergibt sich explizit aus den Anträgen der Beschwerde (vorinstanzliche Akten [VA] act. 5). Ein Antrag auf Feststellung von Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung durch das Betreibungsamt Q._____ wurde darin nicht gestellt. Der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 12. März 2026 zum Amtsbericht des Betreibungsamts Q._____ (VA act. 33 ff.) ist ebenfalls kein solcher Antrag zu entnehmen. Der Umstand, dass das Betreibungsamt Q._____ in der Verfügung vom 17. November 2025 und im Schreiben vom 21. Januar 2026 eine andere Rechtsauffassung vertritt als der Beschwerdeführer, stellt keine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung i.S.v. Art. 17 Abs. 3 SchKG (vgl. dazu COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 31 bzw. N. 34 zu Art. 17 SchKG) dar. Folglich hatte die Vorinstanz nicht zu prüfen, ob dem Betreibungsamt Q._____ in der Betreibung Nr. xxx Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung vorzuwerfen ist. Die entsprechenden Anträge wurden mit der Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission erstmals in das Verfahren eingebracht. Dabei handelt es sich somit um neue Anträge und neue Tatsachenbehauptungen, welche nach Art. 326 Abs. 1 ZPO unzulässig sind. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb in diesem Punkt abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

**3.3.**

**3.3.1.**

Gemäss Art. 22 Abs. 1 SchKG sind Verfügungen, die gegen Vorschriften verstossen, welche im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen wurden, nichtig. Die Nichtigkeit (d.h. die absolute Unwirksamkeit) einer Verfügung ist nur ausnahmsweise anzunehmen. Eine Verfügung ist dann als nichtig zu betrachten, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit dadurch nicht ernsthaft gefährdet wird. Materiellrechtliche Mängel führen nur in seltenen Fällen zur Nichtigkeit eines Entscheids; demgegenüber sind schwerwiegende Verfahrensfehler sowie die qualifizierte Unzuständigkeit der verfügenden Behörde typische Nichtigkeitsgründe (COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 8 f. zu Art. 22 SchKG).

**3.3.2.**

Der Beschwerdeführer hat für seine Behauptung, die Betreibung Nr. xxx betreffe eine Forderung der direkten Bundessteuer 2014, welche verjährt bzw. nicht mehr vollstreckbar sei, keine Beweismittel eingereicht. Selbst wenn der entsprechende Beweis erbracht wäre, hätte ein solcher materiellrechtlicher Mangel nicht die Nichtigkeit der Betreibung i.S.v. Art. 22 Abs. 1 SchKG zur Folge (zur Kasuistik vgl. COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 12 f. zu Art. 22 SchKG). Will der Schuldner – wie im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer – Bestand, Höhe, Fälligkeit oder Betreibbarkeit der in Betreibung gesetzten Forderung bestreiten, hat er vielmehr innert zehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag zu erheben (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Art. 74 SchKG). Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Soweit der Beschwerdeführer die Nichtigkeit der Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamts Q._____ geltend macht und in diesem Zusammenhang zusätzlich die Vorlage von Belegen beantragt, ist die Beschwerde folglich ebenfalls abzuweisen.

**4.**

Gemäss den obigen Erwägungen ist die vorliegende Beschwerde somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

**5.**

Mit dem vorliegenden Endentscheid ist der Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, gegenstandslos geworden.

**6.**

Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

**Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:**

**1.**
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

**2.**
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[…]

Mitteilung an:
[…]

**Rechtsmittelbelehrung** für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 29. Oktober 2026

**Obergericht des Kantons Aargau**
Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

| Der Präsident: | Der Gerichtsschreiber: |
| --- | --- |
| Holliger | Huber |